

PvB Alegra CLO Fund

Anlagefonds schweizerischen Rechts (Kategorie „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“)

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, Dezember 2024

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Anlagefonds

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des PvB Alegra CLO Fund wurde von der PvB Pernet von Ballmoos AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Banque Cantonale Vaudoise als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 28. Juli 2006 genehmigt.

1.2 Laufzeit

Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Die Ertragsausschüttungen des Anlagefonds unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten oder in der Abrechnung dem Anleger gesondert ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der vom Anlagefonds zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Anlagefonds hat folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht melden-des Finanzinstitut.

FATCA

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als «qualified collective investment vehicle (QCIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act)

«IGA Schweiz/USA» sowie Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Deloitte, Pfingstweidstrasse 11, 8005 Zürich.

1.6 Anteile

Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag der kollektiven Kapitalanlage. Die Anteile werden ausschliesslich buchmässig geführt. Lieferfähige Anteile können in Form einer Globalurkunde zu Händen eines schweizerischen Zentralverwahrers verkündet werden bzw. ausgeliefert werden. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zur Zeit folgende Anteilsklassen:

- Klasse „A“ für Anleger, welche ihr Domizil NICHT in der Schweiz haben (Erträge werden grundsätzlich wieder angelegt).
- Klasse „I“ für Anleger, welche ihr Domizil NICHT in der Schweiz haben (Erträge werden grundsätzlich wieder angelegt). Für diese Klasse werden keine Retrozessionen gemäss 1.12 bezahlt.
- Klasse „I (EUR)“ für Anleger, welche ihr Domizil NICHT in der Schweiz haben (Erträge werden grundsätzlich wieder angelegt). Für diese Klasse werden keine Retrozessionen gemäss Ziff 1.12 bezahlt.
- Klasse „AA“ für Anleger, welche ihr Domizil NICHT in der Schweiz haben (Erträge werden grundsätzlich wieder angelegt).
- Klasse „S“ für Anleger, welche ihr Domizil entweder in der Schweiz oder im Ausland haben (Erträge werden grundsätzlich an die Anleger ausgeschüttet).
- Klasse „I“ (CHF): für Anleger, welche ihr Domizil entweder in der Schweiz oder im Ausland haben (Erträge werden grundsätzlich an die Anleger ausgeschüttet). Für diese Klasse werden keine Retrozessionen gemäss 1.12 bezahlt.

Anteilsklassen sind grundsätzlich in USD denominiert, ausser diejenigen, welche in Klammern eine andere Währungsbezeichnung tragen, wobei die Rechnungseinheit des Anlagefonds der US Dollar (USD) ist.

Währungsabsicherung der Anteilsklassen

Die verschiedenen Anlageklassen des Anlagefonds sind in unterschiedlichen Währungen denominiert. Referenzwährungen, in denen der Wert des Vermögens der Anlageklassen in Berichten und Preisnotierungen angegeben wird, sind je nach Anlageklassen entweder CHF, EUR oder USD. Die Wertentwicklung der Anlagen, in welche der Anlagefonds investiert, wird in verschiedenen Währungen gemessen. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Anlagewährungen gegenüber der Referenzwährung steigt oder fällt. Die Fondsleitung wird versuchen, durch Absicherungsgeschäfte die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zu verringern oder zu minimieren. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass diese Absicherungsgeschäfte stets erfolgreich verlaufen oder dass sie nicht ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht kotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden am 13. (dreizehnten) Bankwerktag eines Monats („Ausgabetag“) ausgegeben. Die Bewertung der entsprechenden Fondsanteile wird jeweils per letztem Bankwerktag des dem Ausgabetag vorhergehenden Monats vorgenommen („Bewertungstag“). Keine Ausgabe findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen 50% oder mehr der Anlagen des Anlagefonds nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 18 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen. Falls die Ausgabe auf einen Feiertag fällt, wird sie auf den nächsten Bankwerktag verschoben.

Zeichnungsanträge, die bis spätestens am letzten Bankwerktag eines Monats um 12.00 Uhr bei der Depotbank vorliegen (Cut-off-Zeit), werden am nächsten Ausgabetag auf der Basis des Nettoinventarwertes des letzten Bankwerktag des Monats vor der Ausgabe (Bewertungstag) abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird aufgrund von Schlusskursen am Bewertungstag oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Erweist sich aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettofondsvermögens zu erzielen.

Rücknahmen von Fondsanteilen sind jederzeit mit einer Kündigungsfrist von (25) fünfundzwanzig Bankwerktagen auf den letzten Bankwerktag eines jeden Monats (Bewertungstag) möglich. Kündigungen müssen spätestens fünfundzwanzig Bankwerktag vor dem letzten Bankwerktag eines Monats um 12.00 Uhr (Schweizer Zeit) bei der Depotbank vorliegen. Kündigungen, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen, werden per nächsten Bewertungstag abgerechnet. Keine Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen 50% oder mehr der Anlagen des Anlagefonds nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 18 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Falls die Rücknahme auf einen Feiertag fällt, wird sie auf den nächsten Bankwerktag verschoben.

Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtage, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Anlagefonds belastet.

Die Zahlung erfolgt jeweils am Ausgabetag (Valuta Ausgabetag).

Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12 ersichtlich.

1.9 Verwendung der Erträge

Die Ausschüttung der Erträge erfolgt jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres für die ausschüttenden Anteilsklassen.

Die Thesaurierung der Erträge erfolgt jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres für die thesaurierenden Anteilsklassen.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

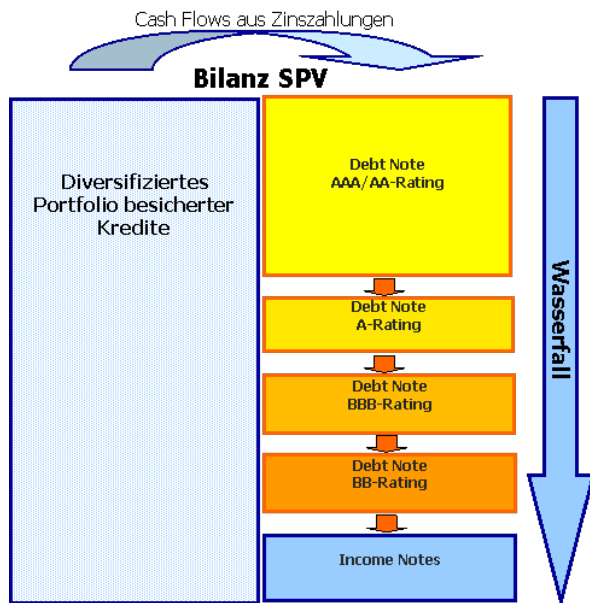
1.10.1 Anlageziel

Das Anlageziel des PvB Alegria CLO Fund besteht hauptsächlich darin, mittels Anlagen in Asset-Backed Securities („ABS“) eine absolute Rendite mit einem überdurchschnittlichen Rendite- / Risiko-Verhältnis bei gleichzeitig geringer Volatilität und minimaler Korrelation zu traditionellen Anlagen, insbesondere zu Anlagen in den Obligationenmärkten zu erreichen.

1.10.2 Anlagepolitik

Um das Anlageziel zu erreichen, beachtet die Fondsleitung bei der Investition des Fondsvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel was folgt:

ABS sind Wertpapiere, welche typischerweise von Zweckgesellschaften anlässlich einer Verbriefung ausgegeben werden. Unter Verbriefung (auch „Asset Securitization“ genannt) versteht man die Umwandlung eines Pools von Cash Flow generierenden, gleichartigen Aktiva z.B. besicherte Kredite, die an Unternehmen gewährt wurden, in handelbare Wertpapiere. Die folgende Übersicht zeigt diesen Verbriefungsprozess anhand der Bilanz einer Zweckgesellschaft schematisch auf:



Die Zweckgesellschaft (auch Special Purpose Vehicle oder „SPV“ genannt) kauft dabei den Pool der Aktiva (z.B. besicherte Unternehmenskredite) und finanziert sich über die Emission von Wertpapieren. Der Zinsendienst und die Kapitalrückzahlung der Emission erfolgen direkt durch die Cash Flows der eingebrachten Aktiva.

Die Aktiva der Zweckgesellschaft werden von einem spezialisierten Portfoliomanager verwaltet. Die ABS-Aktiva setzen sich aus einem diversifizierten Portfolio von Forderungen zusammen, wobei verschiedene Arten von Forderungen (z.B. Hypotheken, besicherte Unternehmenskredite und verbriefte Obligationen) in eine Zweckgesellschaft eingebracht werden können. Die von der Zweckgesellschaft emittierten Wertpapiere auf der Passivseite der Bilanz werden in Abhängigkeiten der Art von Forderungen auf der Aktivseite kategorisiert: Handelt es sich um Hypotheken, bezeichnet man die Wertpapiere auf der Passivseite als Mortgage-Backed Securities. Bei besicherten Unternehmenskrediten entstehen auf der Passivseite Collateralized Loan Obligations („CLO“) und wenn es sich um bereits verbriefte Obligationen handelt, entstehen Collateralized Bond Obligations („CBO“). Es existieren auch andere Formen von Asset-Backed Securities, bei denen auf der Aktivseite der Bilanz z.B. Kreditkartenforderungen, Leasingforderungen oder Lizenzforderungen eingebracht werden.

PvB Alegra CLO Fund konzentriert sich vornehmlich auf Anlagen in Collateralized Loan Obligations, denen auf der Aktivseite der Bilanz jeweils ein diversifiziertes Portfolio von besicherten Unternehmenskrediten zugrunde liegt.

Die Zweckgesellschaft finanziert sich auf der Passivseite der Bilanz über die Ausgabe von Schuldverschreibungen („CLO Debt Notes“) und Überschussanteilen („CLO Income Notes“). Um eine möglichst günstige Finanzierung zu erzielen, werden dabei auf der Passivseite der Bilanz Wertpapiere unterschiedlicher Seniorität ausgegeben. Ziel und wirtschaftlicher Zweck einer Verbriefung ist es somit, bei gegebenem Risiko des Portfolios auf der Aktivseite der Bilanz der Zweckgesellschaft, eine aus der Differenz der Renditen der Aktiva und deren Refinanzierungskosten resultierende höchstmögliche Nettomarge zu Gunsten der Eigentümer der Überschussanteile der Zweckgesellschaft zu erwirtschaften.

Das Hauptrisiko der CLO-Tranchen sind Verluste durch Zahlungsunfähigkeit einzelner Schuldner im Anlageportfolio der Zweckgesellschaft. Analog der Kapitalstruktur eines Unternehmens werden auch die durch die Zweckgesellschaft emittierten CLO-Tranchen beim Zinsendienst und bei Kapitalrückzahlungen bezüglich ihrer Bonität unterschiedlich eingestuft. Rating-Agenturen wie Standard & Poor's, Moody's und Fitch bewerten CLO-Tranchen nach den Fähigkeiten der CLO-Zweckgesellschaften, dem Zinsendienst auf der Passivseite mit den Cash Flows auf der Aktivseite nachzukommen.

Mit abnehmender Seniorität steigt der Risikograd der CLO-Passivseite. Die Tranche mit der höchsten Seniorität (AAA/Aaa) trägt das geringste Risiko, da das gesamte unterliegende Portfolio zu deren Besicherung dient. Entsprechend ist die Rendite auf der Tranche mit der höchsten Seniorität geringer als diejenige auf den nachfolgenden Tranchen. Das höchste Rendite- und demzufolge grösste Risikopotenzial vereinen die „Income Notes“, weil diese Tranchen dem Risiko des ersten Verlustes im Portfolio ausgesetzt sind und wirtschaftlich das Eigenkapital einer Transaktion darstellen.

Die Zahlungen innerhalb der CLO-Struktur sind vertraglich detailliert anhand eines so genannten „Wasserfalls“ geregelt. Zahlungseingänge strömen typischerweise wie folgt: Nach Abgeltung der Verwaltungskosten wird der vorgesehene Zinsdienst an die einzelnen CLO-Tranchen geleistet. Dabei wird die Tranche mit der höchsten Seniorität (meistens Debt Note mit AAA-Rating) vor Tranchen mit tieferer Seniorität bedient. Im Falle von Unterdeckungen, welche z.B. durch Kreditausfälle auf der Aktivseite der Zweckgesellschaft verursacht wurden, können die vertraglichen Bestimmungen die Amortisation von Tranchen mit höherer Seniorität verlangen, oder es kann der Zinsdienst an Tranchen mit tieferer Seniorität ausgesetzt werden. Anfallende Überschüsse stehen vollumfänglich den Income Notes zu.

Der PVB Alegra CLO Fund wird vornehmlich in Income Notes investieren, wobei in Ausnahmefällen auch in BB-Debt Notes investiert werden kann. Durch den Kauf von derartigen Wertpapieren unterschiedlicher CLO-Transaktionen wird eine breite Diversifikation angestrebt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass jede einzelne ABS- bzw. CLO-Transaktion in sich selbst bereits weitgehend nach Schuldnern, Ländern und Branchen diversifiziert ist. So besteht z.B. ein zu verbriefendes Kreditportfolio von 300 bis 400 Millionen Euro in der Regel aus etwa 60 Schuldnern, die in 30 oder mehr verschiedenen Branchen tätig sind.

Vorgängig zu jedem Wertpapierkauf wird der spezialisierte Portfoliomanager der emittierenden Zweckgesellschaft den der Verbriefung zu Grunde liegenden Aktivenpool einer umfassenden Sensitivitätsanalyse bezüglich Ausfallrisiken, Anlagekonzentration und Anlagerenditen unterziehen, um Rückschlüsse auf die Qualität der zu erwerbenden Wertpapiere ziehen zu können. Dabei sollte der Aktivenpool grundsätzlich in der Lage sein, Kreditverluste in mindestens zweifacher Höhe der historischen Erfahrungswerte zu absorbieren, ohne dass dabei das vom Fonds investierte Kapital gefährdet wird.

Das Hauptrisiko für Anleger, die in Income Notes investieren, besteht darin, dass die realen Zahlungsflüsse auf der Aktivseite der Zweckgesellschaft nicht den Erwartungen entsprechen. Dies kann mehrere Gründe haben: Einzelne Kreditnehmer fallen aus oder leisten keine, respektive ungenügende Zinszahlungen an die Zweckgesellschaft. Es kann auch vorkommen, dass einzelne Schuldner ihre Kredite frühzeitig zurückzahlen und die Zweckgesellschaft auf diese Weise früher als erwartet über flüssige Mittel auf der Aktivseite verfügt. Diese Mittel müssen durch den Portfoliomanager der Zweckgesellschaft in neue Kredite investiert werden, damit auf der Aktivseite der Bilanz weiterhin Zahlungsflüsse generiert werden, welche zur Weiterzahlung an die Fremdkapitalgeber der Zweckgesellschaft verwendet werden. Gelingt eine solche Wiederanlage nicht, sinkt typischerweise die Rendite der von der Zweckgesellschaft ausgegebenen Income Notes, welche aufgrund des Wasserfall-Prinzips erst nach den Debt Notes von Zahlungsflüssen der Zweckgesellschaft profitieren.

Die Anlagen des Fonds erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Fonds am besten eignen, wobei die Fondsleitung davon ausgeht, dass die Mehrzahl der Anlagen in US-Dollar (USD) erfolgt. Der Fonds hat die Möglichkeit, die jeweiligen Anlagewährungen vorübergehend oder dauerhaft gegenüber der Rechnungseinheit des Anlagefonds abzusichern.

Die Fondsleitung darf in Anteilen anderer Anlagefonds anlegen, die von ihr oder von einer ihr nahestehenden Gesellschaft verwaltet werden. Dabei dürfen dem Fondsvermögen keine Kommissionen und Kosten belastet werden.

Grundsätzlich erfüllt PVB Alegra CLO Fund alle Bestimmungen des Anlagefondsgesetzes für Effektenfonds, mit Ausnahme der Bestimmung über die zulässigen Anlagen (vgl. § 8 Ziff. 1 und 3 des Reglements dieses Fonds), die Beschränkung der Kredite (vgl. § 13 Ziff. 2 des Reglements dieses Fonds), der Pfandrechte (vgl. § 14 Ziff. 1 des Reglements dieses Fonds) und der Anlagen in Effekten desselben Emittenten (vgl. § 16 des Reglements dieses Fonds).

Grundsätzlich werden Wertpapiere und andere Anlagen des Fonds zum letztbekanntesten Marktpreis bewertet. Die Beschaffung von Kursinformationen kann jedoch mit Schwierigkeiten verbunden sein. Stehen der Fondsleitung keine aktuellen Marktpreise zur Verfügung, bewertet sie die betroffenen Anlagen zum Wert, der ihrer Meinung nach bei einem sorgfältigen Verkauf wahrscheinlich erzielt werden könnte (vgl. Teil II, § 17).

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–16) ersichtlich.

1.10.3 Einsatz von Derivaten

Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens kann die Fondsleitung standardisierte und nicht standardisierte (massgeschneiderte) derivative Finanzinstrumente einsetzen. Sie kann die

Geschäfte an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch direkt mit einem auf solche Geschäftsarten spezialisierten Bank- oder Finanzinstitut als Gegenpartei abschliessen (OTC-Geschäft). OTC abgeschlossene Derivate beinhalten neben dem Marktrisiko namentlich auch ein Gegenparteirisiko.

Die Fondsleitung setzt Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens ein. Diese dürfen jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Obwohl die Fondsleitung dazu ermächtigt ist, den Commitment Ansatz II anzuwenden (vgl. § 12 Fondsvertrag), dürfen bei diesem Anlagefonds weder aufgrund des Einsatzes von Derivaten das Gesamtengagement erhöht, resp. eine Hebelwirkung entstehen, noch Leerverkäufe getätigt werden. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifiziert dieser Anlagefonds als „einfacher Anlagefonds“. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment Ansatz II zur Anwendung (erweitertes Verfahren).

Kreditderivate sind als sog. asymmetrische Derivate in ihrer Grundkonzeption mit anderen OTC-Derivaten vergleichbar. Neben dem Gegenparti- und dem Marktrisiko beinhalten Kreditderivate jedoch besondere Risiken, die auf die hohe Konzentration der Marktteilnehmer, die komplexe Bewertbarkeit der Instrumente und eine nach wie vor gegebene Rechtsunsicherheit zurückzuführen sind. Die Fondsleitung ist bemüht, diese Risiken durch adäquate Massnahmen zu minimieren. Dennoch können in Einzelfällen Rechtsstreitigkeiten darüber, inwiefern zugrundeliegende Kreditrisiken tatsächlich abgedeckt sind, nicht ausgeschlossen werden. Stellt sich heraus, dass die Risiken doch nicht abgedeckt waren, kann dem Anlagefonds ein zusätzlicher Verlust entstehen.

1.10.4 Sicherheitsstrategie

Umfang der Besicherung sowie zulässige Sicherheiten:

Im Rahmen des Einsatzes bei OTC-Geschäften kann die Fondsleitung in Übereinstimmung mit der KKV-FINMA Sicherheiten entgegennehmen, wodurch das eingegangene Gegenparteirisiko reduziert werden kann. Dazu schliesst die Fondsleitung mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen ab.

Die Fondsleitung akzeptiert derzeit folgende Arten von Vermögenswerten als zulässige Sicherheiten:

- Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens/;
- Geldmarktfonds, sofern sie der AMAS-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind (vgl. Mindestratingvorschriften nachfolgend)
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben oder garantiert werden;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD Mitgliedstaat, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in einem OECD Mitgliedstaat gehandelt werden;

Die Sicherheitsmarge beträgt 0% für Sicherheiten in Form von Barmitteln, Geldmarktpapieren oder Anleihen, welche eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen. Für Anleihen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr und mehr kommt eine Sicherheitsmarge von mindestens 2% zur Anwendung, wobei diese Marge mit der Laufzeit der jeweiligen Anleihe zunimmt.

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder –wertrechte müssen grundsätzlich über ein langfristiges Mindest-Rating von «A-» oder gleichwertig bzw. ein kurzfristiges Mindest-Rating von «A-2» oder gleichwertig verfügen.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poors, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Die Fondsleitung ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Mitgliedstaaten in die Liste der zulässigen Länder Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien und Vermittlern weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

Die Fondsleitung bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität der Gegenparteien und der herrschenden Marktbedingungen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-16 des Fondsvertrags) ersichtlich.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.01 gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Die Fondsleitung belastet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den PvB Alegria CLO Fund eine Verwaltungskommission, die monatlich errechnet und pro rata temporis belastet wird („Verwaltungskommission“, inkl. Vertriebskommission). Die Verwaltungskommission beträgt maximal 2.0% p.a. des Nettoinventarwerts (maximal 2.5% p.a. für die Anteilsklasse „AA“) („Flat Fee“) und zusätzlich maximal 10% derjenigen Wertzunahme (Performance) des Nettoinventarwertes eines Anteils, welche 0% („Hurdle Rate“) übersteigt („Performance Fee“). Als Berechnungsgrundlage der Performance Fee wird das „High Watermark“-Prinzip angewendet; zur Berechnung siehe § 20 Ziff. 2 des Fondsvertrags. Eine allfällige Performance Fee wird monatlich berechnet, belastet und überwiesen. Der effektiv belastete Satz der Verwaltungskommission ist im Jahres- resp. Halbjahresbericht aufgeführt.

Für die Verwahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.20% des Nettoinventarwertes des Fondsvermögens, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird („Depotbankkommission“).

Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von maximal 0.20% des Bruttobetrages der Ausschüttung. Der effektiv belasteten Gebühren sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Vergütungen an Vertriebstäger (Bestandespflegekommission)

Für den Vertrieb und die Bestandespflege bezüglich der Anteile an PvB Alegria CLO Fund wird den Vertriebstägern zusätzlich zu einer allfälligen Ausgabekommission eine Vergütung gutgeschrieben, welche maximal 1.0% p.a. des Nettoinventarwertes (für die Anteilsklasse „AA“ beträgt diese maximal

1.5% p.a.) beträgt. Diese Vergütung wird pro rata temporis in Abhängigkeit des Bestandes an Fondsanteilen per Monatsende berechnet und an die Vertriebssträger überwiesen.

Diese Vergütungen an Vertriebssträger werden nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern aus den Vergütungen an die Fondsleitung bezahlt.

Vergütungen an den Vermögensberater

Die Tätigkeit des Vermögensberaters wird von der Fondsleitung mit einer Beratungskommission von 0.50% p.a. (Flat Fee) und einer erfolgsabhängigen Kommission von 10% derjenigen Wertzunahme (Performance) eines Fondsanteils, welche sowohl die Mindestrendite von 0% („Hurdle Rate“) als auch die „High Watermark“ übersteigt, entschädigt; zur Berechnung siehe § 20 Ziff. 2 des Fondsvertrags.

Diese Vergütung an den Vermögensberater wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern aus den Vergütungen an die Fondsleitung bezahlt.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

	2021:	2022:	2023:
TER (für 12 Monate) mit Performance Fee:			
- Klasse „A“:	2.62%	2.25%	3.69%
- Klasse „AA“:	3.07%	2.75%	3.82%
- Klasse „I“:	1.44 %	1.26%	2.90%
- Klasse „I (EUR)“:	n/a	n/a	n/a
- Klasse „I (CHF)“:	1.26%	1.19%	2.21%
- Klasse „S“:	2.60%	2.26%	3.58%
TER (für 12 Monate) ohne Performance Fee:			
- Klasse „A“:	2.21%	2.19%	2.19%
- Klasse „AA“:	2.71%	2.69%	2.69%
- Klasse „I“:	1.21%	1.19%	1.19%
- Klasse „I (EUR)“:	n/a	n/a	n/a
- Klasse „I (CHF)“:	1.20%	1.19%	1.19%
- Klasse „S“:	2.21%	2.19%	2.19%

1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Fondshandelsplattformen und/oder Handelssystemen welche die Möglichkeit zur Zeichnung von Fondsanteilen bieten
- Organisation von Informationsveranstaltungen
- Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- Herstellung von Marketingmaterial
- Ausbildung von Vertreibern
- Alle anderen Aktivitäten mit der Absicht, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Fondsanteile zu fördern

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.
- Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland höchstens 3%.

Bei Rücknahmen, deren Bewertungstag dem letzten Bankwerktag eines Kalenderquartals entspricht (März, Juni, September, Dezember), wird keine Rücknahmekommission erhoben.

Bei Rücknahmen, deren Bewertungstag **NICHT** dem letzten Bankwerktag eines Kalenderquartals entspricht (Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, Oktober, November), wird zu Gunsten des Fondsvermögens eine Rücknahmekommission von 2% des Nettoinventarwertes erhoben.

1.12.5 Performance Fee

Die Performance Fee beträgt maximal 10% derjenigen Wertzunahme (Performance) des Nettoinventarwertes eines Anteils, welche 0% („Hurdle Rate“) übersteigt („Performance Fee“). Als Berechnungsgrundlage der Performance Fee wird das „High Watermark“-Prinzip angewendet; zur Berechnung siehe § 20 Ziff. 2 des Fondsvertrags. Eine allfällige Performance Fee wird monatlich berechnet, belastet und überwiesen.

1.12.6 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten "soft commissions" geschlossen.

1.12.7 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.13 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform des Anlagefonds

Der Anlagefonds ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Übriger Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.15 Die wesentlichen Risiken

1.15.1 Allgemeine Risiken

Eine Investition in den Anlagefonds birgt verschiedene Risiken. Der Wert eines Fondsanteils kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Es besteht keine Sicherheit, dass das angestrebte Anlageziel erreicht wird. Ein Investment in nicht-klassische Anlagen dieses Anlagefonds eignet sich für objektiv in hohem Mass risikofähige Investoren mit langfristigem Anlagehorizont und als Beimischung zu diversifizierten Portfolios.

1.15.2 Marktrisiken

Der Anlagefonds investiert vorwiegend in Asset Backed Securities Strukturen. Sollten politische Unsicherheiten, fiskalpolitische Massnahmen, Devisenrestriktionen oder Gesetzesänderungen den Markt kurz- und/oder langfristig entgegengesetzt zur Prognose bewegen, kann dies den Wert der eingegangenen Engagements und deren Erträge negativ beeinflussen.

1.15.3 Liquiditätsrisiko

Die Liquidität von individuellen Finanzinstrumenten kann eng begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass die Fondsleitung unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann. In solchen Situationen können Anlagen des Anlagefonds nur mit einem Verlust verkauft werden. Zusätzlich können diese in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden.

1.15.4 Konzentration der Anlagen / Risikostreuung

Die Fondsleitung ist bestrebt, ein durch Anlagen in Instrumente einer Vielzahl von Emittenten diversifiziertes Fondsportefeuille zu gestalten. Indes können sich die Anlagen jeweils auf einzelne Sektoren konzentrieren. Dieses Anlageverhalten kann das Verlustrisiko erhöhen, wenn die jeweils gewählte Anlagestrategie nicht die Erwartungen erfüllt.

1.15.5 Operationelle Risiken

Die Aktivitäten der Fondsleitung resp. des Vermögensverwalters stützen sich auf die Verfügbarkeit von

Datenfluss- und Kommunikationssystemen, welche von ihr und von den anderen am Anlageprozess beteiligten Parteien benutzt werden. Sollten diese Systeme temporär ausfallen, gänzlich zusammenbrechen oder der Handel in durch den Fonds gehaltenen Anlagen aufgrund technischer oder politischer Probleme ausgesetzt oder eingestellt werden, besteht die Gefahr, dass das Risikomanagement nicht vollständig umgesetzt werden kann oder gänzlich ausfällt. Dadurch kann der Fonds im Voraus nicht bestimmbar substantiellen Risiken und Verlusten ausgesetzt sein.

1.15.6 Gegenparteirisiken

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Aktie oder eines derivativen Finanzproduktes. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Dieses Risiko muss bei der Wahl eines Schuldners, einer Gegenpartei, eines Emittenten oder Garanten beachtet werden. Gradmesser für die Bonität eines Emittenten bildet dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Ratingagenturen.

OBEN STEHENDE LISTE ENTHÄLT KEINE ABSCHLIESSENDE AUFGÄHUNG ALLER ANLAGE-RISIKEN VON ANLAGEFONDS.

DIE FONDSLEITUNG IST DURCH EINE STRIKTE ÜBERWACHUNG DER EINZELNEN ANLAGEN BESTREBT, VON IHNEN ERKANNTEN RISIKEN SO WEIT ALS NACH IHRER AUFFASSUNG KOMMERZIELL SINNVOLL ZU REDUZIEREN.

PVB PERNET VON BALLMOOS AG EMPFIEHLT ALLEN ANLEGERN, NUR EINEN ANGEMESSENEN ANTEIL IHRES PORTFOLIOS IN ANTEILEN DES ANLAGEFONDS ZU HALTEN. DIE ANLEGER WERDEN DARAUF AUFMERKSAM GEMACHT, DASS EINE INVESTITION IN DEN ANLAGEFONDS ALS EIN LANGFRISTIGES ENGAGEMENT ZU BETRACHTEN IST, DAS GEWISSEN WERTSCHWANKUNGEN UNTERWORFEN SEIN KANN.

DIE VORSTEHENDEN RISIKOHINWEISE STELLEN KEINE VOLLSTÄNDIGE ERLÄUTERUNG SÄMTLICHER MIT DIESER ANLAGE VERBUNDENEN RISIKEN DAR. INTERESSIERTEN ANLEGERN WIRD GERATEN, VOR EINER ENTSCHEIDUNG ZUGUNSTEN EINER ANLAGE IN DIESEM ANLAGEFONDS DEN GESAMTEN PROSPEKT EINSCHLIESSLICH ALLER ANHÄNGE ZU LESEN UND SICH VON EIGENEN UNABHÄNGIGEN FACHLEUTEN BERATEN ZU LASSEN.

1.16 Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds im Rahmen der Strukturierung und Auflegung, und danach jeweils grundsätzlich monatlich. Bei der Beurteilung werden verschiedene Szenarien analysiert und Kriterien berücksichtigt, u.a. Diversifikation und Grösse des Anlagefonds, Fungibilität der Anlagen, Charakteristik des fondspezifischen Anlagemarktes, Markt elastizität und Markttiefe der Märkte, in die der Anlagefonds investiert. Für gewisse Anlageklassen mit beschränkter Liquidität oder beschränkt verfügbaren Marktinformationen (z.B. Immobilien, Hypotheken, alternative Anlagen) können diese Analysen in längeren Abständen erfolgen und die beigezogenen Kriterien können sich unterscheiden. Die Fondsleitung dokumentiert die Ergebnisse dieser Analysen und definiert und implementiert im Bedarfsfall geeignete Massnahmen, um allfällige Liquiditätsrisiken zu begrenzen. Die Faktoren, welche einen Einfluss auf das Liquiditätsrisiko haben, können sich laufend verändern, manchmal auch in unerwarteter und erheblicher Weise. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Teilvermögen, trotz den von der Fondsleitung durchgeführten Analysen und getroffenen Massnahmen, Liquiditätsrisiken (siehe auch unter Ziff. 1.15.3) entstehen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet sich PvB Pernet von Ballmoos AG, Zürich verantwortlich. Sie wurde im Juli 2004 als Aktiengesellschaft gegründet.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 01.12.2024 insgesamt Vermögenswerte von über 1'000 Mio CHF.

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat der PvB Pernet von Ballmoos AG setzt sich zur Zeit aus folgenden Personen zusammen:

Markus Muraro, Präsident (keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung)

Martin Peyer, Vizepräsident (Partner bei Wenger Vieli Rechtsanwälte)

Thomas Thüler, Mitglied (übt Verwaltungsratsmandate bei folgenden Gesellschaften aus: PMW Asset Management AG, MIV Asset Management AG, Anrepa Asset Management AG, Syz Asset Management AG, FINEZIA AG und Cresoft AG)

Christian von Ballmoos, Mitglied (neben der Tätigkeit bei PvB Verwaltungsrat bei Arfina Capital AG):

Philippe Keller, Mitglied (neben der Tätigkeit bei PvB Verwaltungsrat bei folgenden Gesellschaften: Swiss Prime Site Solutions AG und Akara Property Development AG)

Die Geschäftsleitung obliegt Philippe Keller, Christian von Ballmoos, Marc Bischofberger und Georg Reichelmeier. Marc Bischofberger und Georg Reichelmeier haben keine relevanten Tätigkeiten ausserhalb der Fondsleitung.

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 01.12.2024 1'154'034 CHF. Das Aktienkapital ist in 38'340 Namenaktien zu 30.10 CHF eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

2.5 Bezug Vermögensberater

Alegra Capital AG, Pfäffikon (SZ), liefert der Fondsleitung in ihrer Funktion als Vermögensberater ohne Entscheidungsfähigkeit Finanz- und Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Auswahl und der Überwachung von Asset-Backed Securities. Alegra Capital wurde im Jahre 2003 gegründet und hat sich auf die Analyse und Strukturierung von Investitionen in Asset-Backed Securities spezialisiert. Die geschäftsführenden Partner von Alegra Capital AG sind gleichzeitig Aktionäre der Gesellschaft. Alegra Capital AG verwaltete per 31. Dezember 2014 Gelder in Höhe von über EUR 600 Millionen. Revisionsgesellschaft von Alegra Capital AG ist J. Elmer Holding AG, Schaffhauserstrasse 135, 8302 Kloten. Die geschäftsführenden Partner von Alegra Capital AG verfügen über jahrelange Erfahrung in den Bereichen strukturierte Kreditfinanzierung, Asset Securitization und Management, sowie quantitative Analyse. Nachfolgend werden die geschäftsleitenden Personen kurz beschrieben.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Die Funktionen der Depotbank werden durch die Banque Cantonale Vaudoise (BCV) ausgeübt. Die Bank wurde durch Dekret des Grossen Rats des Kantons Waadt vom 19. Dezember 1845 gegründet. Sie ist auf unbestimmte Zeit eingerichtet. Die BCV ist eine Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts. Der Firmensitz und die Generaldirektion befinden sich am Place St-François 14, Lausanne (Schweiz). Sie ist zur Führung von Filialen, Zweigstellen, Agenturen und Vertretungen berechtigt.

Weitere Informationen finden sich in den Jahresberichten der Banque Cantonale Vaudoise, die unter dem Link <https://www.bcv.ch/La-BCV/Actualite-et-medias/Publications> abrufbar sind.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die BCV kann auf Erfahrungen von über 170 Jahren zurückblicken. Sie zählt rund 2000 Mitarbeiter und umfasst über 60 Verkaufsstellen im Kanton Waadt. Der Geschäftszweck der Bank ist der Betrieb einer Universalbank mit Kundennähe. In dieser Hinsicht trägt sie in den verschiedenen Gebieten des Kantons Waadt zur Entwicklung sämtlicher Zweige des Privatsektors und zur Finanzierung von Aufgaben gemeinwirtschaftlicher Unternehmen und öffentlicher Körperschaften wie auch zur Bedienung von Hypothekenbedürfnissen im Kanton bei. Sie wickelt daher sowohl auf eigene als auch auf Rechnung von Dritten sämtliche der üblichen Bankgeschäfte ab (Artikel 4 LBCV und Artikel 4 ihrer Satzung). Der Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit liegt im Kanton Waadt. Im Interesse der Waadter Wirtschaft ist sie befugt, ihre Tätigkeiten überall in der Schweiz oder im Ausland auszuüben. Als Kantonalbank besteht ihr Auftrag vor allem darin, der Wirtschaft des Kantons entsprechend nachhaltiger Entwicklungsgrundsätze, die auf wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Kriterien beruhen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die BCV ist bei der amerikanischen Steuerbehörde als eine ausländische Finanzinstitution eingetragen, die dem Reporting gemäss Modell 2 des zwischenstaatlichen Übereinkommens (Reporting Model 2 FFI) im Sinne der Abschnitte 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act einschliesslich der diesbezüglichen Verfügungen, «FATCA») unterworfen ist.

Die Depotbank kann Dritt- oder Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilfonds beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Ausnahmsweise können Finanzinstrumente an nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer übertragen werden, wenn die vorgeschriebene Übertragung an beaufsichtigte Dritte oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Eine Aufbewahrung durch Dritte und eine Zentralaufbewahrung haben – insbesondere in der Schweiz – zur Folge, dass die Fondsleitung nicht mehr über das alleinige Eigentum der jeweiligen Titel aus dem Vermögen der Teilfonds verfügt, sondern nur mehr Miteigentümerin daran ist. Bei einer Aufbewahrung im Ausland unterliegen die jeweiligen Titel des 13 Vermögens der Teilfonds den Gesetzen und Gepflogenheiten des ausländischen Dritt- oder Zentralverwahrers. Im Fall einer Insolvenz des Letzteren kann der Fall eintreten, dass die Rechte der Fondsleitung bezüglich der jeweiligen Titel aus dem Vermögen der Teilfonds und ihrer Sicherstellung vom Schweizer Recht abweichen. Darüber hinaus

ist der Dritt- oder Zentralverwahrer nicht verpflichtet, die organisatorischen Auflagen zu erfüllen, denen Schweizer Banken unterliegen, falls er nicht einer Aufsicht unterliegt.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die Depotbank, Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds ist die Banque Cantonale de Genève beauftragt worden. Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertreiber mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds einzusetzen.

4.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Deloitte AG, Pfingstweidstrasse 11, 8005 Zürich.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorenummern:	2 550 890 (Klasse A) 27 820 867 (Klasse AA) 3 440 245 (Klasse S) 31 221 597 (Klasse I) 31 222 422 (Klasse I CHF) 131 763 852 (Klasse I EUR)
ISIN:	CH 002 550 890 1 (Klasse A) CH 027 820 867 0 (Klasse AA) CH 003 440 245 0 (Klasse S) CH 0312 215 970 (Klasse I) CH 0312 224 220 (Klasse I CHF) CH 1317 638 521 (Klasse I EUR)
Kotierung:	Keine, Fondsanteile werden jeweils am 13. Bankwerktag jedes Monats zum für den letzten Bankwerktag des Vormonats berechneten Nettoinventarwert ausgegeben und monatlich zurückgenommen.
Rechnungsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Laufzeit:	Unbeschränkt
Rechnungseinheit:	U.S. Dollar
Anteile:	Auf den Inhaber lautend, grundsätzlich werden die Anteile buchmässig geführt.
Ausschüttungen:	Grundsätzlich werden die Erträge des Anlagefonds bei den Anteilsklassen „A“ und „AA“ laufend wiederangelegt und bei den Anteilsklassen „S“ an die Anleger ausgeschüttet. Kapitalgewinne werden in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern zur Wiederanlage zurückbehalten.

5.2 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds enthält der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht. Überdies sind aktuelle Informationen im Internet unter www.pvbswiss.com zu finden. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie der Jahres- bzw. Halbjahresbericht können im Internet unter www.pvbs-

wiss.com sowie bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos angefordert werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung im Publikationsorgan des Anlagefonds. Dieses ist die Internetseite www.fundinfo.com.

Preisveröffentlichungen für alle Anteilklassen erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von den entsprechenden Anteilen getätigt werden, mindestens aber zweimal im Monat auf www.fundinfo.com sowie auf freiwilliger Basis in weiteren Print- und elektronischen Medien, so beispielsweise unter www.pvbswiss.com, oder in Printmedien.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile des Anlagefonds sind zur Zeit nur in der Schweiz zum öffentlichen Angebot zugelassen und dürfen insbesondere innerhalb und ausserhalb der USA nicht an US Personen angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und von der mittel- bis langfristigen Wertentwicklung von Asset-Backed Securities profitieren möchten. Die Anleger sind mit den wesentlichen Risiken von Asset-Backed Securities vertraut.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil II: Fondsvertrag

PvB Alegra CLO Fund

A) Grundlagen

§ 1 Fondsname, Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung PvB Alegra CLO Fund besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Kategorie „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ (nachfolgend als „Anlagefonds“ bezeichnet) im Sinne von Art. 25 i.V.m. Art. 70 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
2. Der Anlagefonds wird von der PvB Pernet von Ballmoos AG, Zürich, als Fondsleitung verwaltet.
3. Die Aufbewahrung des Fondsvermögens ist der Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne, als Depotbank übertragen.

B) Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anleger einerseits und Fondsleitung und Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung, insbesondere jene über den Fondsvertrag im Sinne von Art. 25 ff. KAG, geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet ferner insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen, deren Bewertung sowie die Höhe der flüssigen Mittel. Sie berechnet den Nettoinventarwert (Net Asset Value) und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Die Fondsleitung macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf die Anlageentscheide sowie weitere Teilaufgaben Dritten übertrage, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27).

5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss der Bestimmung von § 25 vereinigen oder gemäss der Bestimmung von § 26 auflösen.

6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.

4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen kollektiven Kapitalanlagen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;

- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Der Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff.4 möglich.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag der entsprechenden Klasse des Anlagefonds, an der sie beteiligt sind. Ihre Forderung ist in Anteilen begründet.

3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.

4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risk Management geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

5. Die Anleger können den Fondsvertrag monatlich unter Einhaltung der 25-tägigen Kündigungsfrist kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen.

6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei erforderlich ist;
- b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.

8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
- b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.

3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zur Zeit bestehen folgende Anteilsklassen:

- Klasse „A“ für Anleger mit Domizil NICHT in der Schweiz;
- Klasse „I“ für Anleger mit Domizil NICHT in der Schweiz;
- Klasse „I (EUR)“ für Anleger mit Domizil NICHT in der Schweiz
- Klasse „AA“ für Anleger mit Domizil NICHT in der Schweiz;

- Klasse „S“ für Anleger mit Domizil Schweiz oder Ausland.
- Klasse „I“ (CHF) für Anleger mit Domizil Schweiz oder Ausland

Für die Anteilsklassen „A“ und „S“ wird für den Vertrieb und die Bestandespflege eine Entschädigung maximal 1% p.a. des Nettoinventarwertes gewährt. Für die Anteilsklasse „AA“ beträgt diese Entschädigung maximal 1.5% p.a. des Nettoinventarwertes. Für die Klassen „I“ „I (EUR)“ und „I (CHF)“ wird darauf verzichtet, eine Kommission für den Vertrieb und die Bestandespflege zu zahlen.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, einen auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilsschein zu verlangen.

6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 18 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

C) Richtlinien der Anlagepolitik

I. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind jederzeit einzuhalten. Der Anlagefonds muss die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlageziele und Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds grundsätzlich in variabel verzinsliche, mit oder ohne einem Rating versehene sogenannte Asset-Backed Securities investieren, die aus Neuemissionen stammen oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Als „Asset-Backed Securities“ zum Zwecke des Erwerbs definiert die Fondsleitung (I) besicherte Wertpapiere, welche von Zweckgesellschaften bei der Verbriefung von Pools gleich gelagerter Forderungen ausgegeben werden, oder (II) nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die von Zweckgesellschaften oder Finanzinstituten mittels Derivatgeschäften auf einem im voraus definierten Pool gleichartiger Anlagen geschaffen werden.

25% des Fondsvermögens dürfen von der Fondsleitung in Wertpapieren und Wertrechten angelegt werden, die diesen Anforderungen nicht genügen. Normalerweise betrifft dies Titel, deren Liquidität eingeschränkt ist.

2. Das Anlageziel dieses Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, mittels Anlagen in Asset-Backed Securities langfristig eine Performance zu erzielen, welche im Vergleich zu traditionellen Anlagen ein überdurchschnittliches Rendite- / Risiko-Verhältnis erreicht. Dabei verfolgt die Fondsleitung das Ziel, unabhängig von einem sogenannten „Benchmark“ eine absolute Rendite zu erwirtschaften, welche eine möglichst tiefe Korrelation zu traditionellen Anlagen, insbesondere zu Anlagen in den Obligationenmärkten aufweist.

3.

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in folgende Titel:

- **ABS Income Notes:** Als „ABS Income Notes“ bezeichnet die Fondsleitung jene Kategorien von Asset-Backed Securities, die (I) in der Finanzierungsstruktur der Zweckgesellschaften eine nachrangige Position einnehmen, (II) durch die zuständige(n) Rating-Agentur(en) kein Rating zugeteilt erhalten, und (III) das wirtschaftliche Risiko von Eigenkapital einer Verbriefung übernehmen;
- **Reengineered ABS Income Notes:** Als „Reengineered ABS Income Notes“ werden typischerweise „Erstrisiko“-Positionen bezeichnet, die unter Zuhilfenahme von vorrangigen Fremdfinanzierungsinstrumenten in klar definierten Pools von Anlagen geschaffen werden. „Reengineered ABS Income Notes“ werden z.B. bei der Replikation einer bestehenden Verbriefung oder bei der Akkumulation von Anlagen im Vorgang einer Verbriefung („Warehousing“) verwendet. Diese Instrumente werden primär dann eingesetzt, wenn dadurch verbesserte Risikosituationen, höhere Erträge oder tiefere Refinanzierungskosten erzielt werden können;
- **ABS Debt Notes:** „ABS Debt Notes“ umfassen alle Asset-Backed Securities, die vertraglich zugesicherte Zinscoupons erhalten und von den jeweiligen Rating-Agenturen mit einem Rating ausgestattet sind;
- **Reengineered ABS Debt Notes:** Als „Reengineered ABS Debt Notes“ werden vorrangige Risikopositionen bezeichnet, die in klar definierten Pools von Anlagen geschaffen werden. „Reengineered ABS Debt Notes“ werden z.B. bei der Replikation einer bestehenden Verbriefung oder bei der Akkumulation von Anlagen im Vorgang einer Verbriefung („Warehousing“) verwendet. Diese Instrumente werden eingesetzt, wenn dadurch verbesserte Risikosituationen, höhere Erträge oder tiefere Refinanzierungskosten erzielt werden können;
- Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen sowie Vermögen in Gesellschafts- oder anderer Form, die ihre Aktiven nach dem Grundsatz der Risikoverteilung zur Hauptsache gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen und welche in der Schweiz gemäss den Bestimmungen des Anlagefondsgesetzes nicht als „übrige Fonds mit besonderem Risiko“ qualifiziert werden;

Nach Abzug der flüssigen Mittel beträgt der Anteil an Anlagen in ABS Income Notes, Reengineered ABS Income Notes, ABS Debt Notes und Reengineered ABS Debt Notes gemäss den Anforderungen von Ziff. 3 a) erstes, zweites, drittes und viertes Lemma, auf konsolidierter Basis mindestens 2/3 des Gesamtfondsvermögens.

Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 50% des Fondsvermögens in **Collateralized Loan Obligations:** Als Collateralized Loan Obligations werden jene Asset-Backed Securities bezeichnet, denen auf der Aktivseite der emittierenden Zweckgesellschaft ein Portfolio von besicherten Unternehmenskrediten zugrunde liegt.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Fondsvermögens in fest- und / oder variabel verzinsliche Anlagen (Obligationenanleihen, Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente, etc.), Warrants auf den unter Ziff. 3a) erwähnten Anlagen, sowie in Bankguthaben auf Sicht und Zeit investieren.

4. Die Fondsleitung darf in Anteilen anderer kollektiven Kapitalanlagen anlegen, die von ihr oder von einer ihr nahestehenden Gesellschaft verwaltet werden. Im Umfang von solchen Anlagen dürfen dem Fondsvermögen keine Kommissionen oder Kosten im Sinne von § 19 belastet werden. Der Zielfonds darf überdies keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belasten, es sei denn, diese werden zugunsten des Fondsvermögens erhoben.

5. Nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren.

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im

Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

II. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihgeschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf somit 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 210% des Nettofondsvermögens betragen.

Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4.

a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.

f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

6.

a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-EBK aufzuweisen.

b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die

preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
- zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
- zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
- zu den Kreditderivaten;
- Sicherheitsstrategie

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Fondsvermögens keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

§ 15 Leerverkäufe

Es werden keine Leerverkäufe getätigt.

III. Anlagebeschränkungen

§ 16 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 16 sind einzubeziehen:

- a.) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate und strukturierten Produkten, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
- b.) flüssige Mittel gemäss § 9;
- c.) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Gesamtfondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 60% des Fondsvermögens nicht übersteigen.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Gesamtfondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Gesamtfondsvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziffern 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziffer 12 und 13 nachfolgend.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziffer 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziffer 12 und 13 nachfolgend.

8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtfondsvermögens in Asset-Backed Securities von Zweckgesellschaften anlegen, welche von demselben Portfoliomanager verwaltet werden.

9. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Gesamtfondsvermögens in Anteile desselben Effektenfonds oder anderen kollektiven Kapitalanlagen anlegen.

10. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Hingegen darf sie im Umfang von maximal 20% des Vermögens eines jeden Segmentes

Investitionen in gänzlich von ihr beherrschte Sonderzweckgesellschaften tätigen, sofern der Verwaltungsrat einer solchen Gesellschaft durch die Fondsleitung kontrolliert wird und die Gesellschaft die Vermögensverwaltung einem externen Portfolio Manager anvertraut hat. Die Sonderzweckgesellschaften dürfen keinen anderen Zweck haben, als das Halten von Vermögen für den PvB Alegra CLO Fund. Die Buchführung dieser Sonderzweckgesellschaften ist mit derjenigen des PvB Alegra CLO Fund zu konsolidieren und durch die Revisionsstelle zu prüfen. Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen sowie in Vermögen in Gesellschafts- oder anderer Form, die ihre Aktiven nach dem Grundsatz der Risikoverteilung anlegen, dürfen bis zu 10% der Stimmrechte erworben werden.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziffer 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

12. Die in Ziffer 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziffer 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziffer 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

13. Die in Ziffer 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 50% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziffer 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind Staaten der OECD.

14. Die Fondsleitung darf nicht mehr als je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und der Schuldverschreibungen eines einzigen Emittenten erwerben. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen nicht berechnen lässt.

15. Die Fondsleitung darf höchstens 25% der Anteile einer anderen kollektiven Kapitalanlage sowie von Vermögen in Gesellschafts- oder anderer Form erwerben, die ihre Aktiven nach dem Grundsatz der Risikoverteilung anlegen.

16. Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen sind auf 10% des Fondsvermögens beschränkt.

17. Anlagen gemäss Ziff. 15 in kollektive Kapitalanlagen, welche wiederum in kollektive Kapitalanlagen investieren („Fund of Funds“), sind nicht erlaubt.

D) Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 17 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der jeweiligen Referenzwährung der Anteilsklasse berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Falls für diese Anlagen oder für andere Sachen, Rechte oder Anlagen keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind sie mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung stützt sich dabei in erster Linie auf die von den jeweiligen Emissionsbanken der Asset-Backed Securities regelmässig zur Verfügung gestellten anerkannten Bewertungen oder auf anerkannte Bewertungen Dritter ab.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.

4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlage der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird je nach Anteilsklasse auf 0.01 USD oder 0.01 CHF gerundet.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bewertungstag ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 17 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabe- oder Rücknahmekommission gemäss § 19 zugeschlagen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

- a) ein Markt, welcher die Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
- c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
- d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

E) Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und / oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist im Prospekt ersichtlich.

2. Bei Rücknahmen, deren Bewertungstag auf den letzten Bankwerktag eines Kalenderquartals fällt (März, Juni, September, Dezember), wird keine Rücknahmekommission belastet.

Bei Rücknahmen, deren Bewertungstag **NICHT** auf den letzten Bankwerktag eines Kalenderquartals fällt (Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, Oktober, November), wird zu Gunsten des Fondsvermögens eine Rücknahmekommission von 2% des Nettoinventarwertes erhoben.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Verwaltungskommission von jährlich maximal 2.0% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und ausbezahlt wird („Verwaltungskommission“ inkl. Vertriebskommission). Ausschliesslich für die Anteilsklasse „AA“ wird die vorgenannte jährliche Verwaltungskommission von maximal 2.0% auf maximal 2.5% erhöht. Die Fondsleitung legt offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und / oder Vertriebsentschädigungen gewährt.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Anlagefonds bezahlen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte zwecks Reduktion der dem Anlagefonds belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Darüber hinaus bezieht die Fondsleitung eine erfolgsbezogene Kommission ("Performance Fee") von maximal 10% der Überrendite gegenüber einer Mindestrendite von 0% („Hurdle Rate“), berechnet auf dem Nettoinventarwert eines Fondsanteils einer Klasse. Die Basis zur Berechnung der erfolgsbezogenen Kommission ist der jeweils letzte Nettoinventarwert eines Fondsanteils einer Klasse oder der Erstausgabepreis einer Klasse. Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag ermittelt und, sofern geschuldet, zulasten des Fondsvermögens ausbezahlt. Falls an einem Bewertungstag eine Performance Fee geschuldet ist, bildet dieser Nettoinventarwert je Anteil Basis für die Berechnung der Performance Fee am folgenden Bewertungstag.

Die Performance Fee unterliegt einer "High Watermark". Wertverminderungen im Verhältnis zum Erstausgabepreis und zum höchsten je ermittelten Nettoinventarwert je Anteil sind wettzumachen, bevor eine Performance Fee wieder geschuldet ist. Anspruch auf die Performance Fee besteht nur, wenn der Nettoinventarwert über der High Watermark liegt. Die Performance Fee wird auf demjenigen Teil des Nettoinventarwerts berechnet, der über der High Watermark liegt.

Bei der Lancierung des Fonds entspricht die High Watermark dem Erstausgabepreis je Anteil (ohne Berücksichtigung einer allfälligen Ausgabekommission). Falls an einem Bewertungstag eine Performance Fee geschuldet ist, entspricht der für diesen Bewertungstag ermittelte Nettoinventarwert nach Abzug der Performance Fee neu der High Watermark. Kann an einem Bewertungstag keine Performance Fee belastet werden, so entspricht die High Watermark am nächsten Bewertungstag dem höchsten Wert von (a) dem Erstausgabepreis oder (b) dem höchsten je errechneten Nettoinventarwert.

Für ausschüttende Klassen wird ein ausschüttungsadjustierter Nettoinventarwert je Anteil berechnet, der als Grundlage für die Berechnung der High Watermark und der Performance Fee dient: In Monaten, wo eine Ausschüttung den Nettoinventarwert reduziert, entspricht der ausschüttungsadjustierte Nettoinventarwert der Summe aus dem Nettoinventarwert und der Ausschüttungssumme. In Monaten, wo keine Ausschüttung den NAV reduziert, entspricht der ausschüttungsadjustierte Nettoinventarwert dem ausschüttungsadjustierten Nettoinventarwert der Vorperiode multipliziert mit der Performance der aktuellen Periode. Der ausschüttungsadjustierte Nettoinventarwert per Inkrafttreten dieses Fondsvertrages entspricht dem letzten Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse.

3. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.20% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird („Depotbankkommission“).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

4. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von maximal 0.20% des Bruttobetrages der Ausschüttung.

5. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:

- a. Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
- c. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidationen, Fusionen oder Vereinigungen des Anlagefonds;
- e. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
- f. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- g. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
- h. Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
- j. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- k. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.

6. Die Kosten nach Ziff. 5 Bst. a werden direkt mit dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen.

7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.

F) Rechenschaftsablage und Revision

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der U.S. Dollar (USD).

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, erstmals bis zum 31. Dezember 2007.

3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Jahresbericht des Anlagefonds.

4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Anlagefonds. Der erste Halbjahresbericht erfolgt per 30. Juni 2007.

5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziffer 3 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften wie auch die Standesregeln der allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association AMAS eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

G) Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Der Nettoertrag der Anteilsklasse „A“, „I“, „I (EUR)“ und „AA“ des Anlagefonds wird jährlich dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

2. Der Nettoertrag der Anteilsklasse „S“ und „I (CHF)“ des Anlagefonds wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Währung der entsprechenden Klasse an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann aus den Nettoerträgen für ausschüttende Anteilsklassen zusätzlich Zwischenausschüttungen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer ausschüttenden Anteilsklasse kann auf die neue Rechnung vorge-
tragen werden.

Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf die neue Rechnung vor-
getragen werden, wenn

- der Nettoertrag einer ausschüttenden Anteilsklasse eines Rechnungsjahres inklusive vorge-
tragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettofondsvermögens
einer Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus frühe-
ren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine
Einheit der Rechnungseinheit einer ausschüttenden Anteilsklasse beträgt.

3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fonds-
leitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

H) Publikationen des Anlagefonds

§ 24 Publikationen

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Medien. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist in den Publikationsorganen anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan wird insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschließlich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt angegebenen Publikationsorgan des Anlagefonds. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

I) Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des zu übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der zu übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den zu übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - a. die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.

- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen, vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 5 Bst. a.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.

4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziffer 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den zu übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen, wobei die Kündigungsfrist maximal 1 Monat beträgt.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

K) Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anlegerinnen und Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziffer 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

L) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.

3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 12. Januar 2024 in Kraft.

4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 03.08.2022.

Die Fondsleitung: PvB Pernet von Ballmoos AG

Die Depotbank: Banque Cantonale Vaudoise